Allgemeine Einkaufsbedingungen der JCDecaux-Gruppe

01.07.2025

Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) ist es, die Bedingungen festzulegen, die für alle Einkäufe von Produkten (einschließlich Ersatzteilen) jeglicher Art (das „**Produkt**“) oder Dienstleistungen (die „**Dienstleistungen**“) durch die JCDecaux-Gruppe („**JCD**“) bei ihren Lieferanten (der „Lieferant“) gelten. Sie gelten in ihrer vorliegenden Fassung, sofern zwischen JCD und dem Lieferanten (die „**Partei(en)**“) nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant kann sich nicht auf eigene Allgemeine Verkaufsbedingungen berufen, die nicht ausdrücklich schriftlich von JCD akzeptiert wurden.

1. ANGEBOTE UND BESTELLUNGEN

Jede Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen durch JCD (eine „**Bestellung**“) erfolgt schriftlich (eine E-Mail reicht aus) und wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten innerhalb von höchstens fünf (5) Werktagen ab dem Datum des Versands der Bestellung endgültig, ohne Änderungen oder Vorbehalte jeglicher Art. Geht eine solche Bestätigung nicht innerhalb der vorgenannten Frist ein, ist JCD berechtigt, die Bestellung ohne Vertragsstrafe zu stornieren. Etwaige Vorbehalte oder Änderungen, die der Lieferant gegebenenfalls vornimmt, sind für JCD nicht bindend, es sei denn, JCD hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Solange die Bestellung nicht endgültig ist (entweder durch Rücksendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ablauf der oben genannten Frist), ist JCD berechtigt, sie zu ändern. JCD muss dann so schnell wie möglich über etwaige Preis- oder Terminänderungen informiert werden, die sich aus den so beantragten Änderungen ergeben. Der endgültige Auftrag stellt eine verbindliche und endgültige Verpflichtung des Lieferanten dar und setzt dessen Zustimmung zu den AEB voraus. Die Parteien können schriftlich vereinbaren, diese AEB durch ausgehandelte Sonderbedingungen zu ersetzen oder zu ergänzen; in diesem Fall haben erstere Vorrang vor letzteren.

2. KONFORMITÄT – QUALITÄT

Der Lieferant verpflichtet sich, (i) die Aufträge gemäß den darin enthaltenen Spezifikationen und Qualitätskriterien (einschließlich der gegebenenfalls von JCD mitgeteilten Anforderungen) sowie nach den Regeln der guten Praxis auszuführen; und (ii) alle erforderlichen Nachweise über die durchgeführten Qualitätskontrollen vorzulegen. Er garantiert zudem, dass die gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen in jeder Hinsicht der vorstehenden Verpflichtung sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Auflagen und Normen entsprechen, insbesondere hinsichtlich Qualität, Rückverfolgbarkeit, Zusammensetzung, Aufmachung und Kennzeichnung. Im Falle einer Nichteinhaltung wird JCD den Lieferanten schriftlich (eine E-Mail reicht aus) informieren und kann auf alleinige Kosten des Lieferanten entweder (i) die Bestellung stornieren oder (ii) vom Lieferanten verlangen, die nicht konformen Produkte zu ersetzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche für alle finanziellen Folgen, die sich aus Sach- oder Personenschäden sowie aus Maßnahmen zum Rückruf der Produkte ergeben.

3. LIEFERFRISTEN

Der in der Bestellung angegebene Termin für die Lieferung eines Produkts oder die Erbringung einer Dienstleistung ist verbindlich. Der Lieferant hat JCD unverzüglich schriftlich über jedes Ereignis zu informieren, das sich auf die Bestellung auswirken könnte, sowie über dessen voraussichtliche Dauer und dessen Auswirkungen auf die Lieferfristen.

4. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte streng gemäß der Bestellung zu liefern bzw. die Dienstleistungen zu erbringen und zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese den in der Bestellung festgelegten technischen Spezifikationen, Fristen und Preisen von JCD entsprechen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, die Produkte in einer geeigneten Verpackung zu verpacken, und haftet für Bruch, fehlende Teile und/oder Schäden, die auf eine falsche oder ungeeignete Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung zurückzuführen sind. Der Lieferant unterliegt einer allgemeinen Informations-, Beratungs- und Warnpflicht gegenüber JCD. Der Lieferant verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Auftrags in Deutschland geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich aller Vorschriften bezüglich der Einhaltung der im Lieferland zum Zeitpunkt des Kaufs und bis zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden CSR-Regeln. Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen gemäß den festgelegten Qualitäts- und Effizienzstandards erbracht werden, wobei eine Ergebnisverpflichtung gewährleistet ist (insbesondere in Bezug auf technische Unterstützung und Schulungen, sofern zutreffend). Der Lieferant verpflichtet sich, seine Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 und 15 so lange aufrechtzuerhalten, wie seine Geschäftsbeziehung mit JCD besteht. Jede Nichterfüllung der im Vertragsangebot enthaltenen Leistungen kann dazu führen, dass auf Kosten des Lieferanten Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

5. VERPFLICHTUNGEN VON JCD

JCD verpflichtet sich, auf Anfrage des Lieferanten die in seinem Besitz befindlichen Informationen und Unterlagen, die der Lieferant zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags benötigt, zur Verfügung zu stellen und dem Lieferanten jeden endgültigen Auftrag gemäß dessen Bedingungen zu vergüten.

6. LIEFERUNG

Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, erfolgen Lieferungen gemäß den Bestimmungen des INCOTERM **DAP** (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Lieferort. Allen Lieferungen muss ein datierter Lieferschein beiliegen, der die Bestellnummern enthält und insbesondere die Beschreibung der gelieferten Produkte, deren Menge, das Versanddatum sowie gegebenenfalls die Seriennummern angibt.

7. VERZUGSSTRAFEN

Im Falle einer verspäteten Lieferung eines Produkts oder einer verspäteten Erbringung einer Dienstleistung, die dem Lieferanten zuzurechnen ist, kann JCD pro Kalendertag der Verzögerung ein Prozent (1 %) des für das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung fälligen Zahlungsbetrags (oder der fälligen Rate) verlangen, ohne dass JCD das Vorliegen eines Schadens nachweisen muss. Der kumulierte Betrag aller vom Lieferanten an JCD gezahlten Verzugsgebühren darf fünfzehn Prozent (15 %) des Gesamtbetrags der Bestellung nicht überschreiten. Diese Beträge sind ohne Inverzugsetzung fällig und werden per Banküberweisung gezahlt. Sie entfallen im Falle ordnungsgemäß nachgewiesener höherer Gewalt. Ist die Obergrenze der Verzugsgebühren erreicht, ist JCD berechtigt, die Bestellung entschädigungslos zu kündigen.

8. ANNAHME

Der Übergang des Eigentums und der Gefahr an den gelieferten Produkten oder Dienstleistungen erfolgt nach Abschluss der von JCD durchgeführten Wareneingangsprüfung, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Unterzeichnung des Lieferscheins durch JCD. In diesem Zusammenhang behält sich JCD alle Rechte hinsichtlich der Übereinstimmung der Produkte oder Dienstleistungen mit der Bestellung vor, einschließlich des Rechts, nicht konforme Produkte oder Dienstleistungen zurückzuweisen. Im Falle einer Nichtkonformität verpflichtet sich der Lieferant, die zurückgewiesenen Produkte oder Dienstleistungen auf eigene Kosten innerhalb von höchstens fünfzehn (15) Tagen ab der Rückweisungsmitteilung zurückzunehmen und nach Ermessen von JCD innerhalb einer zwischen den Parteien zu vereinbarenden Frist und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche von JCD für entstandene Verluste entweder (i) die nicht vertragsgemäßen Produkte oder Dienstleistungen zu ersetzen oder (ii) gegebenenfalls den bereits gezahlten Preis zu erstatten. JCD behält sich das Recht vor, die Bestellung ohne Kosten oder Entschädigung jeglicher Art zu stornieren, wenn die Wareneingangsprüfung eine wesentliche Vertragswidrigkeit aufdeckt, die dazu führt, dass das Produkt oder die Dienstleistung für den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet ist.

9. PREIS – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Preise des Lieferanten sind Pauschalpreise, fest und endgültig. Sie sind in Euro angegeben, ohne Steuern. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage elektronischer Rechnungen auf dem Briefkopf des Lieferanten

einschließlich aller im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Angaben. JCD behält sich das Recht vor, Rechnungen abzulehnen, die unvollständig sind (z. B. ohne Angabe der Bestellnummer), fehlerhaft oder nicht konform sind oder später als zehn (10) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum an JCD gesendet werden. In diesem Fall muss der Lieferant eine Gutschrift und eine neue Rechnung ausstellen. Die Rechnungen werden (i) nach Versand der Ware oder Erbringung der Dienstleistung gemäß der Bestellung ausgestellt und (ii) vom Lieferanten über das JCD-Lieferantenportal gemäß den in der Bestellung festgelegten Anweisungen übermittelt. Sofern keine Vorschrift der öffentlichen Ordnung eine kürzere gesetzliche Frist vorschreibt, erfolgen Zahlungen per Banküberweisung innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Jeder Zahlungsverzug führt zur Zahlung von Verzugszinsen, die ab dem ersten Tag des Verzugs in Höhe des dreifachen (3) des in Deutschland geltenden gesetzlichen Zinssatzes berechnet werden.

10. GEISTIGES EIGENTUM

Der Lieferant garantiert JCD unwiderruflich und ausschließlich, dass er das uneingeschränkte und vollständige Recht an allen Eigentumsrechten, einschließlich der geistigen und gewerblichen Schutzrechte, in Bezug auf die an JCD übertragenen Produkte und/oder Dienstleistungen besitzt, frei von jeglichen Belastungen und ohne jegliche Streitigkeiten, Ansprüche oder potenzielle Verpflichtungen, insbesondere im Falle der Vervielfältigung von Fotos der Produkte in allen Medien, einschließlich des Internets.

11. GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant gewährt für die Produkte eine Gewährleistung für versteckte Mängel gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für die Produkte vierundzwanzig (24) Monate ab dem Lieferdatum. Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant, ohne Kosten für JCD (insbesondere Reisekosten vor Ort sowie Transport- und Rücktransportkosten für Produkte) alle Teile, Produkte und Materialien zu diagnostizieren und/oder zu reparieren und/oder zu ersetzen, die direkt und/oder indirekt von einem oder mehreren Mängeln betroffen zu sein scheinen. Im Falle einer Reparatur oder eines Austauschs eines Produkts beginnt für das Ersatzprodukt ab dem Datum seiner Lieferung eine neue Gewährleistungsfrist, deren Dauer der ursprünglichen Gewährleistungsfrist entspricht.

12. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

Soweit gesetzlich zulässig, haftet JCD in keinem Fall für Schäden jeglicher Art (einschließlich direkter oder indirekter Schäden aufgrund von Personenschäden, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Datenverlust oder sonstigen finanziellen Verlusten), die sich aus der Nutzung oder der Unmöglichkeit der Nutzung der Produkte und/oder der Dienstleistungen ergeben, selbst wenn JCD auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten bei bekanntermaßen solventen Versicherungsgesellschaften für die gesamte Dauer des Auftrags die erforderlichen Versicherungsgarantien abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um die finanziellen Folgen der Haftungsansprüche, insbesondere der allgemeinen zivilrechtlichen und berufsrechtlichen Haftung, abzudecken, die ihm infolge der Ausführung des Auftrags entstehen, und zwar für alle Körperverletzungen, materiellen und immateriellen Schäden, ob direkt oder indirekt, Folgeerscheinungen oder nicht, unabhängig von ihrer Ursache, die JCD oder Dritten während der gesamten Laufzeit des Auftrags entstehen. Auf Verlangen von JCD hat der Lieferant JCD gültige Versicherungsnachweise über die allgemeine zivilrechtliche und berufliche Haftpflicht vorzulegen, die nicht älter als sechs Monate sind.

13. VERTRAULICHKEIT – REFERENZEN

Der Lieferant verpflichtet sich, die strikte Vertraulichkeit aller Informationen zu wahren, zu denen er im Rahmen der Ausführung des Auftrags Zugang hat, und darf diese ohne vorherige schriftliche Genehmigung von JCD nicht an Dritte weitergeben, vervielfältigen oder für andere Zwecke als die Ausführung von Aufträgen verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, diese Informationen nur an seine Mitarbeiter weiterzugeben, die unmittelbar von einem Auftrag betroffen sind und diese Kenntnisse zur Ausführung des Auftrags benötigen, und sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter, die möglicherweise an dem Auftrag beteiligt sind, dieser Geheimhaltungspflicht nachkommen. Der Lieferant verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verwenden. Der Lieferant darf JCD ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JCD nicht als geschäftliche Referenz anführen.

14. HÖHERE GEWALT

Die Partei, die sich auf einen Fall höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, diejenigen ihrer Verpflichtungen zu erfüllen, die nicht unmittelbar von dem geltend gemachten Fall höherer Gewalt betroffen sind. Als Fälle höherer Gewalt gelten ausdrücklich diejenigen, die nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte anerkannt werden und deren Bedeutung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch übereinstimmt.

15. EINHALTUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, den JCDecaux-*Verhaltenskodex für Lieferanten* einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer diesen ausdrücklich einhalten, wobei er bestätigt, ein Exemplar ordnungsgemäß unterzeichnet zu haben. Er erklärt ferner, dass er die in Deutschland geltenden deutschen, europäischen und internationalen Gesetze und Vorschriften kennt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet, insbesondere diejenigen, die sich auf (i) die Bekämpfung von Korruption und Einflussnahme sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten beziehen, vor allem das Hinweisgeberschutzgesetz und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

16. PERSONENBEZOGENE DATEN

Jede Partei darf personenbezogene Daten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern, Führungskräften oder anderen Ansprechpartnern, die natürliche Personen sind und der anderen Partei angehören (zusammenfassend als „Ansprechpartner“ einer Partei bezeichnet), zum Zwecke der Verwaltung der geschäftlichen und vertraglichen Beziehung verarbeiten. Jede Partei handelt in diesem Rahmen als eigenständiger Verantwortlicher und verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Ansprechpartner der anderen Partei unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, insbesondere der *Datenschutz-Grundverordnung* und des *Bundesdatenschutzgesetzes*, zu verarbeiten. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich jede Partei insbesondere, nur die für die verfolgten Zwecke erforderlichen Daten zu verarbeiten, diese nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für kommerzielle Zwecke, zu verwenden, sie sicher zu speichern und sie nach Beendigung der Geschäftsbeziehung innerhalb einer angemessenen Frist zu löschen.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die von einer der Parteien als gemeinsamer

Datenverantwortlicher oder als Sub-Auftragsverarbeiter der anderen Partei durchgeführt wird, unterliegt einer gesonderten Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die vorliegenden AEB unterliegen dem deutschen Recht. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien hinsichtlich des Bestehens, der Gültigkeit, der Auslegung, der Erfüllung und der Beendigung des Auftrags oder einzelner Bestimmungen dieser AEB, die die Parteien nicht gütlich beilegen können, gilt der ausschließliche Gerichtsstand Berlin. Das UN-Kaufrecht findet auf diese AEB keine Anwendung.